



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN DER REPUBLIK SÜDAFRIKA

PRETORIA, den 15. Dezember 1977
P. O. Box 2289

Ref.: 350.0 - BM/ds

- Politische Direktion EPD
- Politisches Sekretariat EPD

Die "Biko-Affäre"

Herr Botschafter,

Di	KH 15 TW				
Del.	20.12.77				1/2
Visa	in	3			1/2
EPD	20.12.77			11	
Ref.	p.B. 73.Hr.S. 0.				

Das Ergebnis der dreiwöchigen gerichtlichen Untersuchung über die Ursache des Todes von Steve Biko hat in vielen Kreisen zu Recht grosse Bestürzung hervorgerufen; ein Aufschrei der Empörung ging "rund um den Erdball", nachdem der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bekanntgab, man könne niemanden persönlich für den Tod Bikos verantwortlich machen.

Der Objektivität halber sei dazu folgendes gesagt:

1. Das ganze Untersuchungsprocedere hat mir und meinem Mitarbeiter - welcher zweimal während einiger Zeit die Verhandlungen verfolgte - überzeugend bestätigt, dass der "Rechtsstaat Südafrika" - wie immer man es auch drehen mag - noch intakt ist; die Unabhängigkeit der Justiz kontrastiert frappant mit den zahlreichen Sicherheitsgesetzen, welche dem Justizminister und der Polizei weitestgehende Willkürfreiheiten zusprechen. Der Anwalt der Biko-Familie konnte in den Verhandlungen ungehindert die Agenten der Sicherheitspolizei mit den unangenehmsten Fragen konfrontieren. Es gelang ihm auch, die Methoden und die Allmacht der Sicherheitsorgane auf eine schonungs-

lose Art blosszulegen. Ironie der Tragik: Auch Steve Biko profitierte vom "Rechtsstaat Südafrika": Er stand viermal vor Gericht (u.a. angeklagt unter dem Terrorism Act) und wurde ebensooft freigesprochen. Der Rechtsstaat hört aber eben da auf, wo die Justiz gar nicht mehr zum Zuge kommt und wo die verdächtige Person, entsprechend den bestehenden Gesetzen, ohne Verfahren inhaftiert oder unter Bann gestellt werden kann.

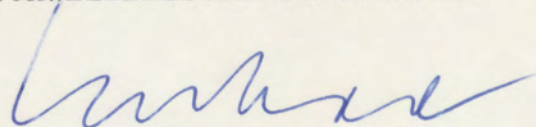
2. Der "Biko Inquest" war kein Gerichtsverfahren; es ging einzig darum, die Hintergründe um den Tod Steve Bikos abzuklären. Dies hat der Untersuchungsausschuss auch ausführlich getan.
3. Obschon der Vorsitzende des Ausschusses bekanntgegeben hat, es sei auf Grund der eruierten Fakten nicht möglich gewesen, Einzelpersonen für den Tod Bikos verantwortlich zu machen, heisst dies nicht, dass nun kein Strafverfahren eingeleitet wird: Die Akten wurden dem Oberstaatsanwalt der Provinz Transvaal übergeben; es obliegt nun ihm, allenfalls die nötigen Schritte einzuleiten. Falls er sich nicht zur Strafverfolgung einzelner Personen entscheiden kann, so steht es der betroffenen Familie frei, von sich aus einzelne Leute strafrechtlich und/oder zivilrechtlich einzuklagen.
4. Es erscheint einem Juristen aufgrund der gemachten Aussagen tatsächlich als ein sehr schwieriges Unterfangen, eine oder mehrere Personen eines Deliktes überführen zu wollen. Angesichts der Tatsache, dass sich die beteiligten Polizeibeamten und Aerzte - aus logischen Gründen - nicht gegenseitig beschuldigten, der "cover-up" offensichtlich perfekt war und sonst keine Zeugen zugegen waren, ist es praktisch unmöglich, Einzelpersonen konkrete Handlungen nachzuweisen.

5. Die Haftbedingungen für Biko und die Umstände seines Todes haben hier in weiten Kreisen Bestürzung, Proteste und ein Gefühl der Beklemmung hervorgerufen. Zahlreiche namhafte Juristen wie auch - ziemlich einhellig - die Afrikaans-Presse plädierten für eine Verbesserung der Ueberwachungsbestimmungen für Leute, die aufgrund der Sicherheitsgesetze in Untersuchungshaft genommen werden, sowie für Regelungen, welche die heute absolute Freiheit der Sicherheitspolizei bei der Behandlung von solchen Häftlingen einschränken soll.

Es ist unverkennbar, dass die Biko-Affäre auch den höchsten Kreisen der Nationalen Partei und der Regierung höchst peinlich war. Es wird nun zu beobachten sein, ob und inwieweit Schritte und Massnahmen unternommen werden, um in Zukunft solch unerfreuliche Vorfälle - welche das Image Südafrikas ohnehin noch mehr ramponieren - zu verhindern.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER



(Th. R. Curchod)